

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18258 –**

Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge gab das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vor Kurzem mehr als 240.000 Euro für ein Gutachten einer Wirtschaftskanzlei aus (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/pkw-maut-andreas-scheuer-bestellte-gefaelligkeitsgutachten-fuer-ueber-200000-euro-a-0000000-0002-0001-0000-000169006273>). Während der Finanzkrise 2008/2009 hatten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen jeweils Gesetzentwürfe von Rechtsanwaltskanzleien erstellen lassen. Alle diese Vorgänge erfolgten ohne Ausschreibungen (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gesetzesstreit-zyprisch-beharkt-sich-mit-zu-guttenberg/3236890.html?ticket=ST-58375-9valfwnqSagffl1F6FS5-ap6>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen notwendigen Maßnahmen derzeit besonders belastet. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort nur auf die in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Die Bundesregierung beantwortet die Fragen deshalb soweit wie möglich unter Bezugnahme auf vor kurzem bereits erfolgte Anfragen und deren Beantwortung wie folgt:

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten war eine Ressort-abfrage durchzuführen. Dabei wurden als Maßstab die entsprechenden erläuternden Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller zugrunde gelegt. Die Fragen beziehen sich nach hiesigem Verständnis der Vorbemerkung und der einzelnen, von den Fragen betroffenen Positionen nicht auf die Mandatierung von Rechtsanwälten zur Prozessvertretung in konkreten gerichtlichen Verfahren. Prozessvertretungen erfolgen im Rahmen des Prozess-

rechts, ggf. zwingend, mit gesetzlichen Regelungen auch zur Abrechnung, insbesondere zur Kostenverteilung durch das Gericht.

Die Angaben zu den Auftrags honoraren sowie zu Einzelunternehmen sind als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Empfänger von Beratungsleistungen und beauftragten Beratungsunternehmen. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat.“ (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Auftragsnehmer, Auftragsinhalt sowie die entsprechenden Kosten der Aufträge stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf die Einzelaufträge und deren Gesamtheit bezogenen Zusammenstellung. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu. Rückblickend für einen Zeitraum von fast vier Jahren zu entscheiden, ob in Einzelfällen eine Wettbewerbsrelevanz entfallen ist, wäre nicht möglich, ohne alle Auftragsverhältnisse im Detail zu beurteilen.

Auch wäre es in Anbetracht der Zahl der einzelnen Aufträge, der Zahl der Auftragnehmer und des betroffenen Zeitraums nicht zeitnah möglich, alle betroffenen Auftragnehmer um eine Einwilligung zur offenen Mitteilung der Honorare zu bitten.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung der Frage 2 bis 5 nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits offen einheitlich nur ohne die Honorarangaben erfolgen und nicht in einer zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise. Unter entsprechender VS-Einstufung werden die Angaben daher an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.

1. Wie viel Honorar oder andere Entgelte hat die Bundesregierung im Laufe der Legislaturperiode an externe Rechtsanwaltskanzleien gezahlt (bitte nach Jahren und Bundesministerien aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode komplette Gesetzentwürfe bzw. Verordnungsentwürfe oder Teile davon durch Rechtsanwaltskanzleien erstellen lassen, und wenn ja, welche Entwürfe, und durch wen?
3. Welche Kosten sind durch die Beauftragung der zu Frage 2 genannten Rechtsanwaltskanzleien entstanden (bitte nach Bundesministerien, Jahren und Kanzleien aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Seit Beginn der Legislaturperiode sind keine kompletten Gesetzesentwürfe/Verordnungsentwürfe oder Teile davon durch Rechtsanwaltskanzleien erstellt worden.

4. Hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien erstellen lassen, und wenn ja, welche Gutachten, und durch wen?
5. Welche Kosten sind durch die Beauftragung der zu Frage 4 genannten Rechtsanwaltskanzleien entstanden (bitte nach Bundesministerien, Jahren und Kanzleien aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam in Anlage 2 offen beantwortet bzw. in Anlage 3, die „VS – Vertraulich“ eingestuft ist.*

6. Wenn Frage 2 oder Frage 4 bejaht wurden, aus welchen Gründen greift die Bundesregierung nicht auf hauseigene Juristen oder auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Erstellung von Gesetzesentwürfen oder juristischen Gutachten zurück?

Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/16318 wird verwiesen. Die Sach- und Rechtslage hat sich seitdem nicht geändert.

7. Nach welchen rechtlichen Vergabekriterien erfolgt die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien durch die Bundesregierung?

Sowohl die Unterschwellenvergabeordnung (§ 31 UVgO) als auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für den Oberschwellenbereich (§ 122 GWB) sehen vor, dass öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben werden, die nicht in direkter oder entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Eignungskriterien ergeben sich aus § 33 UVgO bzw. § 122 Absatz 2 GWB. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 43 Absatz 1 UVgO, § 127 Absatz 1 GWB). Welche Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots herangezogen werden können, ergibt sich aus § 43 UVgO bzw. § 127 GWB i. V. m. § 58 Vergabeverordnung (VgV).

Auch wenn bei der Vergabe von Rechtsberatungsaufträgen die Regelungen der UVgO gemäß § 50 UVgO keine Anwendung finden, orientieren sich die Vergabestellen regelmäßig gleichwohl an diesen Vorgaben.

Wie viele Aufträge an Rechtsanwaltskanzleien wurden in dieser Legislaturperiode freihändig vergeben (bitte nach Kanzleien aufschlüsseln)?

„Freihändige Vergabe“ war eine Vergabeart nach der VOL/A für den Unterschwellenbereich, § 3 Absatz 1 und 5 VOL/A. Die VOL/A wurde im Februar 2017 durch die UVgO ersetzt. An die Stelle des § 3 Absatz 1 und 3 VOL/A sind § 8 Absatz 1 und 4 UVgO getreten, geregelt wird die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

Die Vergabeart „freihändige Vergabe“ im Sinne der ehemals von der VOL/A geregelten Vergabe gibt es für freiberufliche Leistungen nicht mehr. Für frei-

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

berufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG, etwa auch Leistungen von Rechtsanwälten) unterhalb des Schwellenwertes (§ 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB i. V. m. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der Fassung der Delegierten VO der EU 2019/1828 vom 30. Oktober 2019; für Dienstleistungen im juristischen Bereich: von 750.000 Euro) gilt § 50 UVgO. § 50 UVgO fordert nur, dass die Auftragserteilung „grundsätzlich im Wettbewerb“ erfolgt. Damit ist eine Vergabe ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung, insbesondere ohne Teilnahmewettbewerb möglich. Das gilt auch im Rahmen des § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO im Übrigen auch für nicht-freiberufliche Leistungen.

Welche einzelnen Aufträge durch die Bundesministerien in der laufenden Legislaturperiode vergeben worden sind, an welche Auftragnehmer und zu welchen Honoraren dies erfolgte und damit auch, ob die aufgelistete Aufträge ggf. die oben genannten Schwellenwerte erreichten, hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16472 mitgeteilt.

8. Inwieweit dokumentiert und veröffentlicht die Bundesregierung die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien?

Die Dokumentationspflichten in Vergabeverfahren sind vergaberechtlich für Unterschwellenvergaben in § 6 UVgO und für Oberschwellenvergaben in § 8 VgV geregelt. Auch wenn bei der Vergabe von Rechtsberatungsaufträgen die Regelungen der UVgO gemäß § 50 UVgO keine Anwendung finden, orientieren sich die Vergabestellen regelmäßig gleichwohl an diesen Vorgaben.

Regelungen zur Veröffentlichung von Auftrags- und Vergabebekanntmachungen sind im Unterschwellenbereich in den §§ 27 bis 30 UVgO enthalten. Im Oberschwellenbereich ergeben sich die Vorschriften aus §§ 37 bis 41 VgV.

Darüber hinaus gilt bei allen Vorgängen die behördeninterne Pflicht zur Aktenführung.

9. Haben Bundesminister oder Staatssekretäre einzelne Rechtsgutachten persönlich in Auftrag gegeben (wenn ja, bitte nach Jahren, Geschäftsbereichen und Anzahl aufschlüsseln)?

Aufträge werden immer erteilt durch die in dem jeweiligen Ressort zuständigen Stellen. Vorgaben zum Dienstweg, ggf. Zustimmungsvorbehalte sind einzuhalten. ‚Persönlich‘ erteilte Aufträge zugunsten oder zulasten eines Ressorts gibt es darüber hinaus nicht. Alle Aufträge sind zu dokumentieren (siehe Antwort zu Frage 8). Für alle Zahlungen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Kontrolliert wird dies intern durch die Innenrevision, extern durch den Bundesrechnungshof.

10. Wie hat die Bundesregierung bei der Auswahl der mandatierten Rechtsanwaltskanzleien auf potenzielle Interessenkonflikte geachtet?

Die Regelungen zur Verhinderung von Interessenkollisionen und zur Korruptionsprävention hat die Bundesregierung ausführlich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16472 (S. 3 bis 4) dargestellt.

Honorare an Rechtsanwaltskanzleien

Anlage 1

Ressort	Jahr	Summe der Zahlungen in T€
AA	2017	74
AA	2018	147
AA	2019	249
AA	2020	100
BKAmt	2017	257
BKAmt	2018	31
BMBF	2017	45
BMBF	2018	359
BMBF	2019	513
BMBF	2020	112
BMF	2018	116
BMF	2019	180
BMF	2020	36
BMFSFJ ^{*)}	2017	350
BMFSFJ ^{*)}	2018	598
BMFSFJ ^{*)}	2019	723
BMFSFJ ^{*)}	2020	56
BMG	2018	139
BMG	2019	718
BMG	2020	73
BMI	2017	413
BMI	2018	1.075
BMI	2019	2.363
BMI	2020	188
BMJV	2018	15
BMU	2018	221
BMU	2019	167
BMU	2020	9
BMVg	2017	488
BMVg	2018	3119
BMVg	2019	1571
BMVg	2020	155
BMVI	2018	8.553
BMVI	2019	8.350
BMWi	2017	51
BMWi	2018	360
BMWi	2019	616
BMWi ^{**)}	2020	2.557
BMZ	2017	163
BMZ	2018	132
BMZ	2019	95

^{*)} einschließlich Zahlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Honorare oder andere Entgelte an externe Rechtsanwaltskanzleien

^{**)} Zahlung 2020 sind überwiegend noch nicht erfolgt; Angaben lt. vorliegenden Zahlungsplänen

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

Anlage 2

Ressort	Jahr	Kanzlei	Gutachten	Kosten in Euro
AA	2019	Soudry & Soudry Partnerschaft von Rechtsanwälten, Kurfürstendamm 69, 10707 Berlin	Gutachten zur Software-Lizensierung	*
AA	2019	Zenk Rechtsanwälte	Rechtsgutachten und juristische Beratung bei Gründung des "European Center of Excellence for Civilian Crisis Management"	*
AA	2020	Zenk Rechtsanwälte	Rechtsgutachten und juristische Beratung bei Gründung des "European Center of Excellence for Civilian Crisis Management", Auftrag dauert bis voraussichtlich September 2020 an	*
BMBF	2018	PWC Legal	Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Transformation des BIG in eine neue Zielstruktur	*
BMBF	2019	Gleiss Lutz	Rechtsgutachten zur Aufhebung eines Vergabeverfahrens	*
BMF	2017	RA Dr. Wolfgang Scholz	Gesellschaftsrechtliche und dienstvertragsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung des Flughafens Köln/Bonn	*
BMF	2018	SKW Schwarz Rechtsanwälte	Beratung zu urheber- und nutzungsrechtliche Fragestellungen	*
BMF	2019	Noerr	Rechtsberatung im Zusammenhang mit einer Exportkontrollentscheidung	*
BMF	2019	Knierim & Kollegen Rechtsanwälte	Datensicherung von/im Zusammenhang mit drei Personalakten bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) und Erstellung eines Gutachtens	*
BMF	2019	Gleiss Lutz	Rechtsgutachten Beihilferechtliche Fragen	*
BMFSFJ	2018	RA Dr. Cornelius Böllhoff; Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs	Rechtsgutachten zu der Frage, wer im Hinblick auf das Online-Tool „Monitor Entgelttransparenz“ Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 28 DS-GVO ist	*

Anlage 2

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

BMFSFJ	2018	Flick Gocke Schaumburg	Studie zur Begutachtung der Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen unter Beteiligung der Betroffenenvertreterinnen und -vertreter	*
BMFSFJ	2019	Rechtsanwaltskanzlei Flick, Gocke, Schaumburg	Rechtsgutachten Umsetzung der Empfehlungen der EU-Kommission zur Entgeltgleichheit durch das Entgelttransparenzgesetz	*
BMFSFJ	2019	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Forschungsdatenschutz im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“	*
BMFSFJ	2020	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Forschungsdatenschutz im Zusammenhang mit der Berichterstattung zur „Studie Kindeswohl und Umgangsrecht“	*
BMG	2018	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin	Prüfauftrag im Hinblick auf Möglichkeiten zur Änderung der Governance der gematik	*
BMG	2019	Dierks+Company Rechtsanwaltsgesellschaft mbH HELIX HUB Invalidenstraße 113 D-10115 Berlin	Lösungsvorschläge für ein neues Gesundheitsforschungsdatschutzrecht in Bund und Ländern	*
BMG	2019	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin	Zur Vorbereitung des Eintritts des BMG als Mehrheitsgesellschafter in die gematik waren eine Reihe gesellschaftsrechtlicher Fragen zu klären, die spezifisches juristisches Fachwissen erfordern.	*
BMG	2020	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin	Prüfung von Rechtsfragen zu Schenkungen	*
BMG	2020	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin	juristische Prüfung von Verträgen im Rahmen der Einführung der E-Verwaltungsarbeit	*

Anlage 2

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

BMG	2020	Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Leipziger Platz 3, 10117 Berlin	Gutachten zum E-Rezept	*
BMI	2018	Taylor Wessing Partnergeseellschaft	Rechtsgutachterlichen Stellungnahme zur Auslegung und zum Verständnis des § 108 GWB unter Berücksichtigung der Problematik der geplanten Nutzung der ZRE durch Stellen der mittelbaren BV und durch Bundesländer	*
BMI	2018	Deloitte Legal	Gutachterliche Stellungnahme zur vergaberechtlichen Zulässigkeit des Rahmenvertrags zum Ankunfts nachweis	*
BMI	2018	Deloitte Legal	Gutachterliche Stellungnahme zur Inhousefähigkeit der Bundesdruckerei	*
BMI	2018	Taylor Wessing	Externe Unterstützung für die Gesamtprojektleitung im Stab IT-K Bund: Rechtsgutachten zu den Beziehung im Verbund der IT-Dienstleister	*
BMI	2019	Raue Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen mbB	Mitnutzungsmöglichkeit des Digitalfunks BOS durch Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS)	*
BMI	2019	BLC Law Office	Übertragung des Eigentums an der Begegnungsstätte der deutschen Minderheit	*
BMI	2019	Taylor Wessing	Externe Unterstützung für die Gesamtprojektleitung im Stab IT-K Bund: Rechtsgutachten zu den Beziehung im Verbund der IT-Dienstleister	*
BMI	2020	TCI Partnerschaft Müller Schmidt mbH	Rechtsgutachten zur Weiterentwicklung und Nachnutzung bestehender IT-Systeme im Bund	Rechnungsstellung steht noch aus.
BMJV	2018	Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mbB	Beratungsvertrag in Sachen "kaufjuristische Prüfung eines Vereinbarungsentwurfs über die zukünftige Nutzung bestimmter Daten"	*

Anlage 2

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

BMU	2018	Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Universitätsprof. Dr. Th. Schomerus, Andrea Versteyl PartGmbH (Bietergemeinschaft)	Erstellung eines Rechtsgutachtens „Klimaschutz und die rechtliche Zulässigkeit der Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken“	*
BMU	2018	Redeker Sellner Dahs Partnerschaftsgesellschaft mbB	Kurztgutachten zu einer gesellschaftsrechtlichen Fragestellung	*
BMU	2019	Rechtsanwälte Becker Büttner Held	Rechtsgutachten zur Quotenregelung für Elektrofahrzeuge	*
BMU	2019	WEISSELEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Erstellung eines Gutachtens zum Vertragsverzichtsverfahrens Nr. 2014/2262 der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland (BRD); FFH-RL	*
BMVI	2018	Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte	Vergaberechtliches Kurztgutachten zur Beschleunigung (Fristverkürzung) der Ausschreibung der Planungsleistungen zur A 20 durch Mecklenburg-Vorpommern aus Gründen der Dringlichkeit	*
BMVI	2019	Linklaters LLP	Gutachten zu "Angemessenheit und Üblichkeit der Entschädigungsregelungen sowie beihilferechtlicher Fragen"	*
BMW i	2017	HSF Herbert Smith Freehills Germany LLP	Beratung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Airbus SE	*
BMW i	2017	Lindenpartners	Orientierungshilfe zum datenschutzrechtlichen Umgang mit Gesundheitsdaten	*
BMW i	2018	Marquardt RA	Beratungsvertrag in markenrechtlichen Angelegenheiten	*
BMW i	2018	Gleiss Lutz	Juristische Prüfung eines Vorkaufsrechts	*
BMW i	2018	Gleiss Lutz	Juristisches Gutachten zur Übertragung von Geschäftsanteilen im internationalen Kontext	*
BMW i	2018	Noerr LLP	Juristisches Gutachten zum Erwerb der Leifeld Spinning Metal AG durch die Manoir Group SAS	*

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

Anlage 2

BMW i	2019	HSF Herbert Smith Freehills Germany LLP	Rechtsberatung im WTO-Streitschlichtungsverfahren DS 316	*
BMW i	2019	Kanzlei Lindenpartners	Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters über Unternehmen	*
BMW i	2019	Noerr LLP	Rahmenvertrag zur Einbindung externen juristischen Sachverständigen zur Umsetzung der BMWi-Strategie "Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung" - Fachlose 1 und 2	*
BMW i	2019	Ernst & Young Law GmbH	Rahmenvertrag zur Einbindung externen juristischen Sachverständigen zur Umsetzung der BMWi-Strategie "Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung" - Fachlos 3	*
BMW i	2019	Meilicke Hoffmann & Partner	Rechtsgutachten zu Governance und Rechtsformen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V.	*
BMW i	2019	Vielmeier Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Kurztgutachten zu Fragen nach einem aus dem EuGH-Urteil vom 14.05.2019 (Rs. C-55/18) entstehenden Umsetzungsbedarf im deutschen Arbeitsrecht	*
BMW i	2019	Marquardt RA	Rechtsgutachten Förderdatenbanken, insbesondere urheberrechtliche Fragestellung	*
BMW i	2019	HSF Herbert Smith Freehills Germany LLP	Rechtliche Beratung bei der Beteiligung des Bundes an der Airbus SE	*
BMW i	2020	Linklaters LLP	Rechtliche Beratung des BMWi zur Ausgestaltung der Förderbedingungen für die Projekte im Zusammenhang mit den europäisch integrierten Vorhaben zur Batteriezellfertigung	*
BMW i	2020	White & Case LLP	Anwaltliche Begleitung des Anti-Subventionsverfahren der USA gegen geschmiedete Stahlendblöcke ("Forged Steel Fluid End Blocks") aus DEU	*
BMW i	2020	Ernst & Young Law GmbH	Kurzanalyse zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfs für einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds	*

Anlage 2

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

BMZ	2017	Flick Gocke Schaumburg	Aufsichtsratsangelegenheit	*
BMZ	2017	PWC	Rechtsgutachten hinsichtlich Optionen zur künftigen Absicherung und Umsetzung der Süd-Nord-Komponente im Programm "weltwärts" (1. Rate 2017)	*
BMZ	2017	PWC	Rechtsgutachten zur Förderstruktur der Engagement Global gGmbH	*
BMZ	2017	Ernst & Young	Versorgungsrechtliche Fragen bei Vorständen in einer GmbH	*
BMZ	2018	PWC	Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag Rechtsberatung	*
BMZ	2018	Ernst & Young	Versorgungsrechtliche Fragen bei Vorständen in einer GmbH	*
BMZ	2018	Redeker, Sellner, Dahs	Regelungen DS-GVO	*
BMZ	2018	Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Einzelabrufe aus Rahmenvertrag Rechtsberatung	*
BMZ	2018	Redeker, Sellner, Dahs	Datenschutzrechtliche Beratung	*
BMZ	2018	AHS Rechtsanwälte	Beratung Muster Rahmenvertrag für Lieferung von Waren	*
BMZ	2018	PWC	Rechtsgutachten hinsichtlich Optionen zur künftigen Absicherung und Umsetzung der Süd-Nord-Komponente im Programm "weltwärts" (2. Rate, Schlusszahlung 2018)	*
BMZ	2018	Steinkühler Kanzlei für Arbeitsrecht und Statusfeststellungen	Arbeitsrechtliche Beratung sowie Statusfeststellungsverfahren	*
BMZ	2018	Rechtsanwälte Geulen & Klingner	Rechtsgutachten zu den Gestaltungsmöglichkeiten eines möglichen Sorgfaltpflichtengesetzes	*
BMZ	2019	Steinkühler Kanzlei für Arbeitsrecht	Clearingverfahren der Statusfeststellungen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	*
BMZ	2019	PWC	Einzelabrufe aus Rahmenvertrag Rechtsberatung	*
BMZ	2019	Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	Einzelabrufe aus Rahmenvertrag Rechtsberatung	*

Anlage 2

Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien

BMZ	2019	AHS Rechtsanwälte	Beratung und Gestaltung Musterverträge	*
BMZ	2019	LLR Rechtsanwälte PartG mbH	Rechtsberatung bei der Gestaltung eines Vertrags für die Modernisierung der IT-Fachanwendungslandschaft der EZ	*